

Anlage FI (S) und FI(B) zum
Umwandlungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von
nicht JAR-gemäßen Berechtigungen für Lehrberechtigte für Segelflugzeuge (FI(S))
und Freiballone (FI(B)) nach den §§ 89 und 94 der Verordnung über
Luftfahrtpersonal (LuftPersV)
in
Lehrberechtigungen für Segelflugzeuge (FI(S)) und Ballone (FI(B)) nach der
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.915.FI Nummer e oder f.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern und von Freiballonführern sind in §§ 89 und 94 LuftPersV abschließend geregelt.
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 96 LuftPersV abschließend geregelt.
3. Die Anforderungen nach den §§ 89 und 94 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt J Kapitel 1 und 2.
4. Es gibt keine Einschränkungen die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Die Lehrberechtigung für Segelflugzeuge und Ballone nach §§ 89 und 94 LuftPersV können auf Antrag bis zum 08.04.2015 in eine Lehrberechtigung nach der Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I Abschnitt J ohne Einschränkung umgewandelt werden.